

2. Auslieferung

Artikel 78

Verpflichtung zur Auslieferung

(1) Die Vertragsstaaten liefern einander entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Freiheitsstrafe vollzogen werden soll.

(2) Die Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind.

(3) Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 2 genannten Handlungen und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Artikel 79

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates eine Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist oder wenn eine Person, deren Auslieferung gefordert wird, nicht verfolgt werden kann oder wenn die Strafe aus einem anderen gesetzlichen Grund nicht vollstreckt werden kann;
3. gegen die Person, deren Auslieferung verlangt wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein Urteil wegen derselben Straftat erlassen wurde oder eine Entscheidung ergangen ist, durch die das Verfahren beendet wurde.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

(3) Erfolgt die Auslieferung nicht, wird der ersuchende Vertragsstaat über die Gründe der Ablehnung informiert.

Artikel 80

Auslieferungsersuchen

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. Vor- und Familienname der auszuliefernden Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren, andere Angaben zur Person und ihre Fotografie;
3. den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden Vertragsstaates, nach denen die Handlung als Straftat verfolgbar ist, einschließlich der Bestimmungen über die Verjährung.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Durchführung der Strafverfolgung ist der Haftbefehl oder seine beglaubigte Abschrift mit einer Darstellung des Sachverhalts beizufügen. Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug der Strafe sind eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil der Strafe verbüßt, werden auch darüber Angaben übermittelt.

Artikel 81

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 82

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

Artikel 83

(1) Auf Antrag kann eine Person auch vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil beruft und die unverzügliche Absendung des Auslieferungsersuchens mitteilt. Das Ersuchen um vorläufige Auslieferungshaft kann auf dem Postwege, telefonisch, telegrafisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich in dessen Hoheitsgebiet befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person eine Auslieferungsstrafat nach Artikel 78 begangen hat.

(3) Von der Verhaftung nach den Absätzen 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 84

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die nach Artikel 82 verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 81 festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 83 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von einem Monat eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 85

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen Straftat verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Auslieferung an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 86

Ersuchen mehrerer Staaten

Liegen Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten vor, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat, unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Art und Schwere der Straftat, Ort und Zeitpunkt ihrer Begehung sowie des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 87

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, bestraft noch einem dritten